

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Hotelier-Verein
<b>Band:</b>	39 (1930)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Auskunftsdiest über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

## REVUE SUISSE DES HOTELS

№ 6  
BASEL, 6. Februar 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierjährl. Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnementen 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, vierjährl. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnement: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel  
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

Organ und Eigentum  
des Schweizer  
Hotelier-Vereins



Organe et propriété  
de la Société Suisse  
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag  
mit illustriertem Monatsbeilage:  
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang  
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis  
avec Supplément illustré mensuel:  
«La Technique Hôtelière»

№ 6

BALE, 6 février 1930

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: deux mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. plus. POUR L'ETRANGER abonnement direct: an. 15 fr.; 6 mois, 8 fr.; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Compte de chèques  
postaux No. V 85

### Vereinsnachrichten

### Fachschule Cour-Lausanne

#### Höherer Fachkurs

Wie in den beiden Vornummern mitgeteilt, organisiert die Fachschule S.H.V. in der Zeit vom 3. März bis 12. April nächst-hin bei genügender Beteiligung einen sechs-wöchigen Zwischensaisonkurs für jüngere Hoteliers und höhere Angestellte.

Aufnahmeverbedingungen sind: Eintritts-alter von minimal 22 Jahre und gute Ausweise über bisherige Betätigung an höhern Hotelposten. Der Kurs ist extern; das Kursgeld beträgt Fr. 100.— für Mitglieder S.H.V. und deren Kinder, Fr. 175.— für andere Teilnehmer schweizer Nationalität, Fr. 325.— für Ausländer. Das Kurspro-gramm sieht pro Woche 32 Unterrichtsstun-den vor in den Lehrfächern: Baukonstruktion und Inneneinrichtung der Hotels, technische Installationen, Hotelbetriebslehre, Hotelrecht, Buchhaltung und Handelslehre, Versicherungswesen und Haftpflicht des Hoteliers, Warenkunde, Berechnung der Küchen-Gestehungskosten, Weinkunde, Reiseverkehr, Hotel-Hygiene.

Anmeldungen richte man an die Direktion der Hotel-Fachschule in Cour-Lausanne. — Prospekte sind beim Zentralbüro S.H.V. in Basel erhältlich.

### Autorgebühren

Die Autorgesellschaft „Sacem“, die heute auch die Interessen der schweizerischen Autorgesellschaft „Gefä“ vertritt, macht bei einzelnen Hoteliers Anstrengungen

1. die Gebühren aus früheren Orchester-aufführungen einzuziehen.

2. eine Regelung auf gesteigerter Preisbasis gegenüber den früheren Verträgen erhältlich zu machen.

Wir laden unsere Mitglieder ein, der-  
artige Ansinnen zurückzuweisen und na-  
mentlich auch bei event. Drohungen der  
Vertreter der Sacem nicht darauf einzutreten. Der Gebühreneinzug setzt voraus,  
dass sich die betreffenden Vertreter von  
Autorgesellschaften über ihre Berechti-  
gung zum Inkasso für die einzelnen ge-  
spielten Autoren ausweisen. Zur Stunde  
besitzt nicht einmal unser Zentralverein,  
geschweige denn das einzelne Mitglied des  
Schweizer Hotelier-Vereins einen solchen Aus-  
weis. Wir wissen überhaupt nicht, welche  
Autoren durch die Sacem augenblicklich  
vertreten werden. Soweit wir Feststellungen  
machen konnten, und es brauchte hiezu  
wochenlange Erhebungen, werden min-  
destens 50% aller gespielten Stücke über-  
haupt nicht gebührenpflichtig.

Speziell ist es eine ungehörige Zumutung  
an die Hotelier, von ihr auch für frühere  
Orchester-aufführungen Gebühren zu ver-  
langen. Während fast 3 Jahren herrschte  
über den Gebührenbezug unter den Autorgesellschaften selber ein Chaos, das nicht  
von der Hotelier verursacht wurde. Wohl  
die meisten Hoteliers haben wahrscheinlich  
keine Ahnung, welche Stücke in den letzten  
Jahren gespielt worden sind und können  
daher auch nicht hiefür verantwortlich  
gemacht werden. Ein bezügliches Begehr  
ist unter allen Umständen kategorisch ab-  
zulehnen.

Wenn heute ein Hotelier zu einer end-  
gültigen Regelung des Gebühreneinzuges  
mit der Sacem Hand bieten will, soll es  
auf der Basis des früheren Vertrages ge-

schehen. Höhere Bedingungen sind abzu-  
lehnen, weil sie die Hotellerie nicht zu  
tragen vermag.

Der Schweizer Hotelier-Verein ist, wie  
man der Sacem bereits mitgeteilt hat, eben-  
falls nicht abgeneigt, auf dieser Basis für  
seine Mitglieder zu verhandeln, sofern sich  
die Sacem über ihre Berechtigung zum Bezug  
ausweist und hinsichtlich Bezahlung für  
frühere Orchester-aufführungen ihre unbillige  
und ungerechte Forderung einmal fallen  
lässt.

### Bundesgesetz über die Spielbanken

In den beiden Vornummern sind hier  
die wichtigeren Bestimmungen des Bundes-  
gesetzes über die Spielbanken sowie des  
einschl. Kreisschreibens des Bundesrates an  
die Kantonsregierungen im Auszug publi-  
ziert worden. Nun werden wir, aus der  
Mitgliedschaft S. H. V. ersucht, zwecks ge-  
nauer Orientierung unseres Leserkreises das  
Gesetz in seinem gesamten Wortlaut wieder-  
zugeben. Indem wir diesem Verlangen im  
nachstehenden Folge leisten, machen  
wir erneut darauf aufmerksam, dass das  
Gesetz durch Beschluss des Bundesrates auf  
1. Februar abhängt in Kraft gesetzt wurde:

### Bundesgesetz über die Spielbanken

(Vom 5. Oktober 1929)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von  
Spielbanken sind verboten.

Art. 2.

Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die  
Glücksspiele betreibt.

Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele,  
bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes  
ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz  
oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Art. 3.

Das Aufstellen von Spielautomaten und  
ähnlichen Apparaten gilt als Glücksspiel-  
unternehmung, sofern nicht der Spielausgang  
in unverkennbarer Weise ganz oder vor-  
wiegend auf Geschicklichkeit beruht.

Der Entscheid darüber, welche Apparate  
unter diese Bestimmungen fallen, steht dem  
eidgenössischen Justiz- und Polizeideparte-  
ment zu.

Art. 4.

Ebenso ist als Glücksspielunternehmung  
eine Vereinigung von Spielern anzusehen,  
welche Glücksspiele gewohnheitsmäßig be-  
treibt, sofern die Teilnahme an diesen  
tatsächlich jedermann freisteht.

Art. 5.

Der Spielbetrieb in den Kursälen wird  
durch bundesrätliche Verordnung besonders  
geregelt.

#### II. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Wer eine Spielbank errichtet, betreibt,  
hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft,  
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-  
tausend Franken bestraft.

Art. 7.

Wer die besondern Vorschriften über  
den Spielbetrieb in Kursälen übertritt,  
wird mit Busse von dreihundert bis zu zehn-  
tausend Franken bestraft.

Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber  
eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die

Schliessung des Spielbetriebes angedroht  
und, bei neuer Zu widerhandlung innerst  
fünf Jahren, ausgesprochen werden.

Art. 8.

Werden die unter Strafe gestellten Hand-  
lungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen  
Person, einer Kollektiv- oder einer Komman-  
ditgesellschaft begangen, so finden die Straf-  
bestimmungen auf die für die Begehung  
verantwortliche Gesellschafter, Direktoren,  
Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mit-  
glieder der Verwaltungs- oder Aufsichts-  
organe Anwendung.

Art. 9.

Ist der Täter während der letzten fünf  
Jahre, von der Zu widerhandlung an ge-  
rechnet, schon einmal auf Grund dieses  
Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit  
Busse von sechshundert bis zu zwanzig-  
tausend Franken bestraft. Überdies kann  
Gefängnis bis zu sechs Monaten ausge-  
sprochen werden.

Art. 10.

Bei Feststellung verbotenen Spieles kann  
der Richter ohne Rücksicht auf die Straf-  
barkeit einer bestimmten Person die Ein-  
ziehung der Spielgelder und Spielgeräte  
verfügen.

Art. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bun-  
desgesetzes über das Bundesstrafrecht der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Fe-  
bruar 1853 finden Anwendung, soweit in  
diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Art. 12.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz  
unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

#### III. Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Dem Bundesrecht nicht widersprechende  
Bestimmungen des kantonalen Rechtes über  
die Glücksspiele bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt  
des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

### Der Zank um das Bärenfell

Dr. H. A. Gurtner

Schon zur Zeit der Argonnenwaldromantik  
herrschte der Brauch, dass ein fürstlicher  
Jagdtross um das Bärenfell würfeln, bevor  
Meister Petz in der heimtückischen Fallgrube  
lag. Der Brauch ist also altüberliefert und  
ehrwürdig. Diesmal zerrt die kräftige Faust  
eines Eisenbahners an einem Zipfel des  
Fells, da es gilt, die Errungenschaft der  
Bedürfnisklausel für Hotelbauten zu ver-  
längern, um so die gewissenhafte Sanierungs-  
arbeit in einem bedeutenden Gewerbebezug  
zu sichern. Dass es gerade ein Vertreter der  
Eisenbahninteressen sein muss, der gegen  
die wohlverstandenen Interessen der Hotelle-  
rie vorgeht, verwundert uns um so mehr, als  
der Existenzkampf der Bahnen und der  
Hotels doch viele gemeinschaftliche Phasen  
und zahlreiche Berührungspunkte aufweist.

Ein Bahnfachmann geht in seinen Dar-  
legungen im „Bund“ von der Annahme aus,  
dass die Bedürfnisklausel eine Vermehrung  
des Komforts in den schweizerischen Hotelle-  
rii ermögliche — vielleicht sogar bedinge —  
woraus eine Verteuerung der Preise sich  
zwangsläufig ergebe.

Wenn aber der Anspruch des Gastwirtes  
auf einen grösseren Teil der Bärenhaut  
gerichtet sei, so verringere sich damit der  
Anteil der Eisenbahnen. Nach seiner Dar-

Auskunftsdiest Über Reise-  
bureau u. Annoncen-Aquisition

### Brooklyn Travel Bureau, Brooklyn.

Vor ungefähr Jahresfrist empfahlen wir hier  
äusserste Vorsicht hinsichtlich altfälliger Kredit-  
gewährungen an diese Firma. Da nach neuesten  
Auskünften das Reiseunternehmen offenbar in-  
solvent zu sein scheint, sei die frühere Warnung  
hiermit wiederholt.

### Terry's Travel Service, Neapel.

Dieses Reisebüro hat im letzten Jahr einem  
grossen Schweizer Hotel Gäste zugewiesen,  
jedoch trögt wiederholte Mahnungen die Zah-  
lung unterlassen. Auf Ermittlungen an zuver-  
lässiger Stelle in Italien hat nun das geschädigte  
Hotel die Auskunft erhalten, Terry's Travel  
Service sei zahlungsunfähig und wären dem-  
zufolge alle Kosten verloren, die eventl. an die  
rechtliche Eintreibung von Guthaben bei diesem  
Unternehmen gewendet würden.

Unsere Mitgliederhotels werden aus dieser  
Information die gegebenen Schlussfolgerungen  
ziehen!

stellung könnte man glauben, heute schon  
sei das Angebot an bequemen Gastbetten  
kleiner als das Angebot an luxuriösen und  
teuren Hotelbetten.

Vorweg muss gesagt werden, dass in der  
Diskussion das Wort „Hotelbauverbots“ zu  
Unrecht gebraucht worden ist, denn es  
existiert kein solches Verbot; wohl aber eine  
Bedürfnisklausel, die verlangt, dass das  
Bedürfnis nach neuen Hotelbetten- und  
Bauten nachgewiesen werde, bevor neue  
Hotelpatente oder bauliche Erweiterungen  
auf alten Patenten von den Behörden zuge-  
standen werden. Nach all den Erfahrungen der  
letzten Jahre ist dies ein wirksames Sicher-  
heitsventil, wobei wir das Wort Sicherheit auf  
alle Beteiligten: Unternehmer, Geld-  
geber, Warenlieferant und Gast bezogen  
wissen möchten. Es könnte leicht der  
Beweis erbracht werden, dass unter dem  
Regime dieser Bedürfnisklausel ständig eine  
Bautätigkeit sich abwickelt, die sogar die  
Nachfrage nach Neubetten übersteigen hat.  
Ganz gewiss kann nicht die Bedürfnisklausel  
als Grund für die notwendigen hygienischen  
Verbesserungen in der Hotellerie ange-  
sprochen werden, sondern das ständige Fort-  
schreiten der bürgerlichen Wohnkultur be-  
dingt das Mitgehen der Hotellerie. Wenn  
die Hotellerie diese Bewegung nicht mit-  
machen würde, so würde sie ihre Konkurrenz-  
fähigkeit einbüßen.

Aus den Äusserungen des Bahnfachmanns  
muss geschlossen werden, dass sich die  
Hotelpreise in einer allgemeinen Steigerung  
befinden. Dem ist aber nicht so. Sie sind  
seit einigen Jahren stabil geblieben und  
wenn wir sie mit den Vorkriegspreisen ver-  
gleichen, so muss zugestanden werden, dass  
sie effektiv die Steigerung von 100 auf  
ca. 165, die der schweizerische Lebens-  
haltungsindex vollzogen hat, nicht im vollen  
Masse mitgemacht haben. Die Hotelpreise  
sind heute noch niedriger, als sie nach der  
allgemeinen Entwertung des Geldes sein  
müssten.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden,  
ob das Hotelgewerbe heute nur noch für  
Luxusbedürfnisse eingerichtet sei, ob es zu  
grossen Anforderungen an die Zahlungskraft  
eines breiten Publikums stelle, so muss fest-  
gestellt werden, dass heute noch die Klein-  
betriebe in der Hotellerie vorherrschend  
sind, die zu billigen Preisen ihre Anlagen  
anbieten. Das Berner Oberland z. B. ist mit  
einer Saisonhotellerie besiedelt, die in ihrer  
Struktur als Grundlage einer Untersuchung  
über schweizerische Verhältnisse dienen kann.  
Wollen wir die Struktur dieses Gewerbes  
nach dem Umfang der Betriebe beurteilen,  
so bietet uns die Zahl der verfügbaren  
Gastbetten einen dienlichen Anhaltspunkt.